

Satzung

des

Gesangvereins „Germania“ 1868 Watzenborn-Steinberg e.V.

§ 1

(Name und Sitz des Vereins)

Der Verein führt den Namen Gesangverein „Germania“ 1868 Watzenborn-Steinberg e.V. und hat seinen Sitz in Pohlheim. Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2

(Aufgaben und Zweck)

1. Der Verein bezweckt als Mitglied des Sängerbundes Hüttenberg-Schiffenberg und hierdurch Mitglied im Hessischen Sängerbund und Deutschen Chorverband die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zur Erreichung dieser Ziele hält er regelmäßig Proben ab, bestreitet Konzerte und stellt sein Singen in den Dienst der Allgemeinheit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er arbeitet auf demokratischer Grundlage und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

(Vereinsorgane)

Verwaltungsorgane des Vereins sind:

1. a) der geschäftsführende Vorstand
b) der erweiterte Vorstand
c) die Mitgliederversammlung
2. Die Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung den Vorstand, der sich aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand zusammensetzt.

3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und seinem/r Stellvertreter/in, dem/der Rechner/in und seinem/r Stellvertreter/in.
4. Der/Die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in vertreten gemeinsam oder einzeln mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands den Verein.
5. Der erweiterte Vorstand wird aus den in Absatz 3 Genannten und aus 6 Beisitzern/innen, sowie den Chorsprechern/innen und den Ehrenvorstandsmitgliedern gebildet.
6. Ehrenvorstandsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden, ohne ihren Status als Ehrenvorstandsmitglied zu verlieren.
7. Vorstandsmitglieder sollen nicht ohne triftigen Grund der Vorstandssitzung fernbleiben.

§ 4

(Aufgaben von Vorstand und Kassenprüfern)

1. Alle Vorstandsmitglieder verpflichten sich durch ihre Wahl:
 - a) zur konstruktiven Mitarbeit zum Wohle des Vereins
 - b) zur vertraulichen Behandlung der beratenen und zu beratenden Angelegenheiten
 - c) zur repräsentativen Vertretung des Vereins nach außen und
 - d) zur Fernhaltung aller vereinsfremden Angelegenheiten, die eine gedeihliche Arbeit gefährden könnten.
2. Der Vorstand besorgt die laufende Verwaltung des Vereins. Der/Die stellvertretende Vorsitzende ist der/die allgemeine Vertreter/in des/der Vorsitzenden.
3. Vorstandssitzungen leitet der/die Vorsitzende oder sein/e/ihre Stellvertreter/in. Er/Sie beruft die Vorstandssitzungen ein, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in § 3 Abs. 5 genannten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Den Schriftführern/innen obliegen der allgemeine Schriftverkehr und die Protokollführung. Der/Die protokollierende Schriftführer/in hat die Anträge und Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen schriftlich festzuhalten. Protokolle sind vom/von der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben. Der/Die Schriftführer/in erstattet in der ordentlichen Jahreshauptversammlung einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
6. Der/Die Rechner/in führt nach Weisung des Vorstands die Vereinskasse, überwacht den Beitragseingang und erledigt den Zahlungsverkehr. Über seine/ihre Tätigkeit hat er den Kassenprüfern/innen jederzeit und den Mitgliedern in der Hauptversammlung Rechenschaft abzulegen.

7. Die Kassenprüfer/innen werden in der ordentlichen Jahreshauptversammlung aus den Reihen der anwesenden Mitglieder gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
8. Der Vorstand wählt eine/n Notewart/in.

§ 5

(Wahlen)

1. Der geschäftsführende Vorstand wird regelmäßig für zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es ist so zu verfahren, dass in einem Jahr die jeweiligen 1. im geschäftsführenden Vorstand und im darauffolgenden Jahr die jeweiligen Stellvertreter/innen zu wählen sind. Wenn niemand widerspricht, kann per Handzeichen gewählt werden. Es muss jedoch geheim gewählt werden, wenn es ein Mitglied aus der Versammlung beantragt. Die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich.
2. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands wird der/die Nachfolger/in zunächst für ein Jahr gewählt, um die Turnusmäßigkeit der Wahlen zu gewährleisten.
3. Die Beisitzer werden in einem Wahlgang für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zu Beisitzern sind die sechs Kandidaten/innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Ausscheiden eines Beisitzers rückt der/die Kandidat/in mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

§ 6

(Mitgliedschaft und Beiträge)

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied kann jede Person werden, die die Satzung anerkennt und bereit ist, die Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und auszuführen.
3. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des 1. Beitrags. Hiervon ausgenommen sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die einer Sonderregelung unterliegen.
5. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand über die Beitragsleistung und den Beginn der Mitgliedschaft.
6. Die Beitragshöhe wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
7. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist und zum Ende des Jahres wirksam wird

- c) durch Ausschluss.
- 8. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) die Satzung des Vereins missachtet und dem Ansehen des Vereins schadet
 - b) trotz Mahnung mit der Beitragszahlung ein Jahr im Verzug ist.
- 9. Der Ausschluss erfolgt mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Vorstands.
- 10. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss schriftlich mitzuteilen. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschluss besteht nicht.

§ 7

(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Der/Die Sänger/in sollte tunlichst an allen Proben und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung sollte er/sie sich entschuldigen.
2. Aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben bei Abstimmung gleiches Stimmrecht.
3. Über die Teilnahme an Gesangswettstreiten und die Verpflichtung eines/einer Chorleiters/Chorleiterin stimmen lediglich die jeweiligen Sänger/innen ab.

§ 8

(Jahreshauptversammlung)

1. Die Jahreshauptversammlung findet zu Beginn des neuen Geschäftsjahres (Kalenderjahr) statt.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand, oder muss auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einberufen werden.
3. Die Termine sind rechtzeitig (mindestens 10 Tage) durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt, oder durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
4. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören die Behandlung folgender Punkte:
 - a) Geschäftsbericht
 - b) Ehrungen
 - c) Kassenbericht
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Neuwahl des Vorstands
 - f) Wahl der Kassenprüfer

- g) Anträge
 - h) Mitteilungen und Anfragen
5. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens fünf Tage vor Beginn der Jahreshauptversammlung dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden.
 6. Die ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 7. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht mit der Einschränkung, dass nur wählbar ist, wer mindestens ein volles Jahr dem Verein als Mitglied angehört.
 8. Über die Jahreshauptversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9

(Ehrungen)

1. Ehrungen an allen Mitgliedern erfolgen:
 - a) bei Hochzeiten und allen Ehejubiläen
 - b) bei Ableben des Mitglieds
 - c) ab dem 65. Geburtstag und weiter in fünfjährigem Turnus
 - d) ab dem 76. Geburtstag jährlich und
 - e) in besonderen Fällen auf Beschluss des Vorstands.
2. Aktive Mitglieder werden nach 25 Jahren zu Ehrenmitgliedern ernannt und erhalten die Ehrennadel in Silber sowie eine Urkunde. Nach 50 Jahren erhalten sie die Ehrennadel in Gold, einen Ehrenbrief und eine Urkunde.
3. Passive Mitglieder werden nach 25 Jahren Zugehörigkeit zu Ehrenmitgliedern ernannt und erhalten die silberne Ehrennadel und eine Urkunde. Nach 50 Jahren erhalten sie die Ehrennadel in Gold sowie eine Urkunde.
4. Ständchen werden in aller Regel nur auf Wunsch dargebracht. Der/Die Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in sind rechtzeitig darüber zu informieren.

§ 10

(Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Ist ein derartiger Beschluss in dieser Versammlung nicht herbeizuführen, so ist innerhalb von vier Wochen in einer zweiten Mitgliederversammlung erneut

zu befinden, in welcher die Erschienenen mit 2/3-Mehrheit entscheiden. In der Einladung muss hierauf besonders hingewiesen werden.

§ 11

(Verwendung des Vereinsvermögens)

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Diakoniestation Fernwald-Pohlheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Krankenpflege und der Krankenbetreuung zu verwenden hat.

§ 12

(Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

(Satzungsänderungen)

Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14

(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die seitherige Vereinssatzung außer Kraft.

Pohlheim, den 28. Januar 2017

(Heinz-Ulrich Dewald)

(Holger Sommer)

(Birgit Wiese-Ruckelshausen)

(Andrea Häuser)

(Doris Schneider)

(Karl-Heinz-Sommer)

(Tatjana Koltchin)